



Deutsch-Peruanische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Comercio e Industria
Peruano-Alemana

SATZUNG DER DEUTSCH-PERUANISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (AHK PERU)

KAPITEL 1 NAME, ZWECK, DAUER UND SITZ

Art. 1

Die Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer (Kammer) ist ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein, der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannt ist und in Übereinstimmung mit dem peruanischen Zivilrecht gegründet worden ist. Er wird von den natürlichen und juristischen Personen gebildet, die die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Peru und der Bundesrepublik Deutschland fördern wollen und sind den in dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmebedingungen unterworfen.

Art. 2

Der Sitz der Kammer ist Lima. Der Kammervorstand kann jedoch an jedem beliebigen Ort innerhalb der Republik Peru weitere Vertretungen errichten.

Art. 3

Die Dauer der Tätigkeit der Kammer ist unbefristet.

Art. 4

Der Zweck der Kammer besteht in der Pflege, der Ausweitung und der Intensivierung der wirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Beziehungen zwischen der Republik Peru und der Bundesrepublik Deutschland, der Förderung deutscher Wirtschaftsinteressen in Peru und umgekehrt, der Förderung der Mitgliederinteressen, wie auch der Bereitstellung von Dienstleistungen für alle anderen juristischen und natürlichen Personen, die an diesen Beziehungen beteiligt oder interessiert sind. Zur Erreichung dieses Zwecks wird die Kammer sich besonders dafür einsetzen, dass

- a) die Importeure und Exporteure über die Normen, Formalitäten und sonstigen Bedingungen von Interesse orientiert werden, um deren Tätigkeit zu erleichtern;
- b) im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen beiden Seiten die für ein normales Geschäftsverhältnis unerlässlichen Prinzipien kaufmännischer Ethik und Moral herrschen;
- c) die Kammer zum Zentrum für enge Beziehungen und wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Importeuren, Exporteuren und allgemein den Unternehmen in Peru sowie der Bundesrepublik Deutschland wird;
- d) durch sie Messegesellschaften vertreten werden, um die Beteiligung an Messen in beiden Ländern zu fördern;
- e) die Berufsausbildung auf technischer und Handels-ebene gefördert wird und der Förderung des dualen Systems Nachdruck verliehen wird;
- f) eigene Publikationen herausgegeben werden, um die Mitglieder der Kammer mit Informationen zu versorgen, die von speziellem Interesse für ihre kommerziellen und industriellen Beziehungen zwischen Peru und Deutschland sind;

- g) eine enge Zusammenarbeit zwischen allen repräsentativen Institutionen des Handels und der Industrie beider Länder gefördert wird, indem Studien, Statistiken und jede Art von Information, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele beitragen, ausgetauscht werden;
- h) geeignete Mittel geprüft und vorgeschlagen werden, die die Industrie- und Handelsbeziehungen, einschließlich der technischen und kulturellen Gebiete erleichtern;
- i) Anfragen bearbeitet und Berichte erstellt werden, die von öffentlichen oder privaten Stellen bei der Kammer beantragt werden;
- j) geschäftliche Gepflogenheiten, Sitten und Fachterminologien beider Länder aneinander angeglichen und soweit wie möglich den universellen Praktiken angepasst werden;
- k) die statistischen Studien zum deutsch-peruanischen Handel gefördert werden, die administrative Zoll-abwicklung verbessert wird und insbesondere die Freiheit des Handels und der unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen der sozialen und politischen Ordnung verteidigt wird und
- l) sie als alternativer Mechanismus zur Konfliktlösung zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen auftritt und als Schiedsrichter, Vermittler und Schlichter intervenieren kann und Schiedsrichter, Vermittler und Schlichter gemäß den gesetzlichen Vorschriften ernennen und Abkommen mit öffentlichen oder privaten Institutionen mit anerkanntem Ruf für Schlichtung, Vermittlung und Schiedsgerichtsangelegenheiten unterzeichnen kann.

Diese Aufzählung ist nicht einschränkend, da es die Absicht der Kammer ist, ihre Zielsetzung umfassend, ohne weitere Einschränkungen als die der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung, wahrzunehmen. Die Satzung der Kammer fördert eine enge und Vertrauenszusammenarbeit mit dem DIHK.

Art. 5

Die Kammer enthält sich jeder Bewegung oder politischen Partei und ihr Name darf daher nicht im Zusammenhang mit derartigen Vorgängen oder Aktionen benutzt werden.

Art. 6

Die Kammer wird ein entsprechend aktualisiertes Kontrollregister führen, in dem mindestens folgende Information über ihre Mitglieder erscheint:

- Name des Mitglieds. Im Falle von juristischen Personen, Name der Vertreter vor der Kammer
- Tätigkeitsbereich
- Adresse
- Beitritts-, Austritts- oder Kündigungsdatum
- Angabe irgendeines Leitungs-, Verwaltungs- oder Vertretungsamtes.

KAPITEL II DIE MITGLIEDER

Art. 7

Mitglied der Kammer können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Ziele der Kammer interessiert sind und die die in dieser Satzung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Art.8

Es gibt drei Gruppen von Mitgliedern: aktive, ehren-amtliche und fördernde Mitglieder. Die Mitglieder können ihren Sitz in Peru oder im Ausland haben.

Art. 9

Die aktiven Mitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Kammer ihren Beitritt beantragen und vom Vorstand akzeptiert werden. Die aktiven Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Rede- und Stimmrecht teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht in den in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmefällen ausüben. Nur die aktiven Mitglieder können für Leitungsposten gewählt werden.

Art. 10

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig und aufgrund von außergewöhnlichen Verdiensten oder besonderen Leistungen zugunsten der Kammer gewählt. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Kammer teilzunehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 11

Die fördernden Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die bei der Kammer ihren Beitritt beantragen und vom Vorstand akzeptiert werden. Die fördernden Mitglieder haben das Recht an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kammer für diese Gruppe festgelegten Beitragsquoten zu bezahlen.

Art. 12

Jede natürliche oder juristische Person, die der Kammer als aktives oder förderndes Mitglied mit Sitz in oder außerhalb Perus angehören möchte, hat einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet in geheimer Wahl und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme. Falls der Antrag abgewiesen wurde, kann er noch ein weiteres Mal auf Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes geprüft werden. Weder der Vorstand, noch einzelne Vorstandsmitglieder sind verpflichtet Erklärungen zu den Motiven oder Gründen der gefällten Entscheidung abzugeben.

Art. 13

Unbeschadet der in den Art. 9, 10 und 11 aufgeführten für Mitgliedergruppen festgelegten Einschränkungen sind die Mitglieder berechtigt:

- a) Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben, in denen sie eine Überprüfung der vom Vorstand getroffenen Über-einkünfte oder Entscheidungen jeglicher Art beantragen können;
- b) dem Vorstand jegliche Art von kommerziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Anfragen vorzulegen, die etwas mit den Kammeraktivitäten und -funktionen zu tun haben;
- c) an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, die von der Kammer organisiert werden.

Art. 14

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Arbeit und den Zweck der Kammer zu unterstützen;
- b) der Kammer jede Anschriften- oder sonstige Daten-änderung schriftlich mitzuteilen;
- c) pünktlich ihre Beiträge an die Kammer zu zahlen. Damit die Mitglieder das Stimmrecht bzw. die sonstigen von der geltenden Satzung eingeräumten Rechte ausüben können, müssen sie alle fälligen Beitragszahlungen geleistet haben. Die säumigen Mitglieder erhalten nach 2 nicht bezahlten Monats-quoten ein Mahnschreiben und nach weiteren 4 Monaten ein weiteres. In dem zweiten Schreiben wird ihnen ein Ultimatum von 60 Tagen zur Zahlung der geschuldeten Beitragsquoten gesetzt. Wenn nach der vorerwähnten Frist die Zahlung der säumigen Beitragsquoten nicht erfolgt ist kann der Vorstand den Austritt des Mitglieds beschließen. Jedes Mitglied hat vor und nach dem Mahnschreiben über die ausstehenden Mitgliedsbeiträge das Recht, schriftlich um eine Zahlungsverlängerung der ausstehenden Beiträge unter Angabe der rechtfertigenden Gründe zu bitten. Dieser Antrag verpflichtet den Vorstand nicht der Verlängerung stattzugeben;
- d) die Ämter und Ehrenämter auszuüben, für die sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt wurden und die sie angenommen haben.

Art. 15

Der Vorstand kann vorübergehend ein Mitglied von der Kammer suspendieren oder ausschließen falls Beschwerdegründe, Verstöße gegen die Satzung oder eine Konkurserklärung oder Auflösung des Mitglieds vorliegen. Das betroffene Mitglied kann beim Vorstand beantragen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird um seine Suspendierung oder Ausschließung noch einmal zu prüfen.

Art. 16

Jedes Mitglied kann seine Austrittserklärung einseitig schriftlich dem Vorstand mitteilen. Der Austritt befreit das ausscheidende Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Kammer. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied kann keine Rückerstattung seiner geleisteten Mitgliedsbeiträge verlangen.

Art. 17

Der Vorstand setzt für jedes Jahr die Mitgliedsbeiträge für jede der festgelegten Mitgliedergruppe fest. Es obliegt dem Vorstand die Beitragszeiträume und ihr Zahlungsdatum festzulegen.

Art. 18

Es obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung die Zahlung von außerordentlichen Quoten zu vereinbaren.

Art. 19

Das Vermögen der Kammer setzt sich zusammen aus

- a) den Beitragszahlungen der Mitglieder;
- b) den eigenen Einnahmen, erworben aus ihren Dienstleistungen;
- c) den Subventionen, Schenkungen oder Nachlässen, die zu ihren Gunsten entrichtet werden;
- d) den Werten, die sie erwirbt.
- e) den anderen Einnahmen aus ihrer Aktivität.

Art. 20

Der Geschäftsführer wacht über das Vermögen der Kammer und ist für das Vorhandensein, die Erhaltung und Wartung verantwortlich.

KAPITEL III DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Art. 21

Die Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ der Kammer und besitzen alle erforderlichen Vollmachten, um die der Kammer übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

Art. 22

Die Mitgliederversammlungen sind ordentlich oder außerordentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich während der ersten drei Monate eines Jahres statt. Außerordentliche Mitglieder-versammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für zweckmäßig erachtet oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, stets unter Angabe des Zweckes der Zusammenkunft, schriftlich beantragt werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch eine einmalige Anzeige in der offiziellen Zeitung oder in einer der größten Tageszeitungen Limas.

Art. 23

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat gemäß Artikel 6 dieser Satzung die Aufgabe:

- a) den Geschäftsbericht des Vorjahres zu genehmigen, den der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt;
- b) die Bilanz des am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahres und vom Vorstand vorgelegt zu genehmigen und den Bericht einer externen Wirtschaftsprüfung zur Kenntnis zu nehmen;
- c) über die Anträge, die vom Vorstand unterbreitet werden, sowie über die Vorschläge, die von den Mitgliedern vorgetragen werden, zu entscheiden;
- d) die Vorstandsmitglieder für die anlaufende Tätigkeitsperiode zu wählen.

Art. 24

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung außerordentlicher Quoten;
- b) die Satzungsänderungen,
- c) die Auflösung der Kammer, nach vorheriger Zustimmung seitens des DIHK, und
- d) andere Punkte, die ihr gemäß Artikel 22 dieser Satzung unterbreitet werden.

Art. 25

Die ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist nach Ablauf einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit noch nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung eine Stunde nach der ersten Einberufung mit der dann anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

Art. 26

In den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wenn es sich um Beschlüsse betreffend Absatz b) und c) des Artikels vierundzwanzig dieser Satzung handelt, so wird bei der ersten Einberufung die Anwesenheit von über der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt und bei der Abstimmung die Hälfte plus einer Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In zweiter Einberufung werden die Beschlüsse mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getroffen, vorausgesetzt es sind mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend.

Stimmberechtigt sind diejenigen aktiven Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

Art. 27

Der Präsident des Vorstands der Kammer führt den Vorsitz bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Der Geschäftsleiter führt als Sekretär das Protokoll der Mitgliederversammlung, das vom Präsidenten, dem Geschäftsführer und einem Mitglied unterzeichnet wird.

Die Mitglieder können sich bei den Mitgliederversammlungen durch eine einfache schriftliche Vollmachtserklärung vertreten lassen.

Die von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für die nicht anwesenden.

KAPITEL IV DER VORSTAND

Art. 28

Der Kammervorstand wird von 13 Mitgliedern gebildet, von denen 12 auf einer ordentlichen Mitglieder-versammlung in geheimer Wahl durch die Mitglieder, die Unternehmen vorzugsweise unterschiedlicher Wirtschafts-zweige und Größe vertreten, gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; nach Ablauf eines Jahres jedoch wird der Vorstand um ein Drittel erneuert, wobei die vier Vorstandsmitglieder ausscheiden, die eine Amts-periode von drei Jahren durchlaufen haben.

Die Regelung der Erneuerung um ein Drittel des Vorstandes betrifft nicht den Geschäftsführer, der geborenes Mitglied des Vorstandes ist, und nur das Amt als Beirat des Vorstands bekleiden kann.

Wenn eine Vakanz eines oder mehrerer Vorstands-mitglieder auftritt, die mit Ablauf des laufenden Jahres ausscheiden würden, so wird die Vakanz nicht neu besetzt. Handelt es sich um Vorstandsmitglieder, die mit Ablauf des laufenden Jahres nicht ausscheiden würden, so kann die Vakanz durch den Vorstand neu besetzt werden, indem er neue Mitglieder benennt, denen die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die sie ersetzen, angerechnet wird. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Liste von vier Kandidaten vor, die von der Mitgliederversammlung durch die Benennung weiterer Kandidaten auf Vorschlag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern verändert werden kann.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nach einem Jahr Aussetzen möglich.

Art. 29

Die Vorstandsmitglieder müssen selbst aktives Mitglied sein oder Vertreter von Firmen oder Institutionen, die aktive Mitglieder der Kammer sind.

Die Zusammensetzung des Vorstands sollte möglichst die Vielfalt der von den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Peru und Deutschland betroffenen Sektoren vertreten. Die Vorstandsmitglieder sollten aktive Teilnehmer der Unternehmensgemeinschaft sein.

Unbeschadet der Angaben unter Artikel 29 dieser Satzung kann, wenn sich die Vakanz eines Vorstandsmitglieds ergibt, der Vorstand alternativ eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen um ein neues Vorstandsmitglied für diese Vakanz zu wählen, dem die Amtszeit des Vorstandsmitglieds, das er ersetzt, angerechnet wird.

Das Amt als Vorstandsmitglied ist persönlich, wenn also ein Mitglied, das Vertreter eines Unternehmens oder einer Institution ist, die Mitglied der Kammer ist, die Vertretung dieses Unternehmens oder Institution niederlegt, bedeutet diese Situation nicht die Vakanz des Amtes als Vorstandsmitglied, noch hat das Unternehmen, dem dieses Vorstandsmitglied angehörte das Recht die Absetzung des Vorstandsmitglieds zu verlangen.

Egal wie viele Sitzungen evtl. für eine Vorstandssitzung notwendig sind, sie werden als eine einzige angesehen und es wird nur ein Protokoll darüber geführt.

Art. 30

Spätestens dreißig Tage nach der Mitgliederversammlung, bei der neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden, versammelt sich der Vorstand und bestimmt aus seiner Mitte diejenigen, die die Ämter des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters bekleiden sollen. Die Einberufung erfolgt vom Geschäftsführer.

Art. 31

Der Vorstand hat alle für die gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung der Kammer und der Erreichung ihrer Zielsetzung notwendigen Befugnisse, mit der einzigen Ausnahme der vom Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugeordneten Angelegenheiten.

In diesem Sinne ist der Vorstand unter anderem ermächtigt:

- a) die gesetzliche, administrative, Arbeitnehmer-, Vertrags- und finanzielle Vertretung der Kammer auszuüben;
- b) die Bilanzen der Kammer und den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Kammer der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- c) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen;
- d) von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse durchzuführen;
- e) den jährlichen Haushalt zu genehmigen;
- f) auf Vorschlag des DIHK den Geschäftsführer zu ernennen und abzurufen;

- g) die außerordentlichen Quoten der Mitglieder festzulegen oder zu ändern;
- h) natürlichen oder juristischen Personen Vertretungs-vollmacht zu erteilen und diese zum angemessen erscheinenden Zeitpunkt zu widerrufen;
- i) Büros, Niederlassungen, Zweigstellen, Gesellschaften und jede andere Art juristischer Personen in der Republik Peru zu gründen, um die Ziele der Kammer zu erreichen.

Art. 32

Der Präsident vertritt die Kammer nach außen hin alleine. Der Präsident kann jedoch seine Vertretung an den Geschäftsführer weiterdelegieren.

Der Präsident des Vorstands lädt die Vorstandsmitglieder so oft wie er es für nötig hält, aber mindestens zweimal im Jahr, zu Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt gegen Empfangsbestätigung oder per Fax mindestens zwei (2) Kalendertage vor dem Sitzungsdatum. In der Einladung müssen klar der Ort, Tag und Zeit der Sitzung aufgeführt werden.

Für die Beschlussfähigkeit der Sitzungen der Vorstandsmitglieder ist die Anwesenheit von der Hälfte plus ein Mitglied notwendig. Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit kann ein Mitglied sich in jeder Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied durch einfaches Voll-machtschreiben vertreten lassen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 33

Die gefassten Beschlüsse werden in ein Sitzungsprotokoll aufgenommen, das von allen Teilnehmern der jeweiligen Sitzung unterzeichnet wird.

Art. 34

Der letzte Präsident des Vorstands wird zu den Vorstands-sitzungen eingeladen, seine Anwesenheit zählt jedoch nicht bei der Beschlussfähigkeit und er hat Rede- aber kein Stimmrecht.

Art. 35

Im Fall einer vorübergehenden Verhinderung wird der Präsident des Vorstands vom nach Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten. Im Falle dessen Verhinderung vertritt ihn der andere Vizepräsident, der Schatzmeister und zuletzt das älteste Vorstandsmitglied.

Bei Vakanz des Amtes des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters oder des stellvertretenden Schatzmeisters ernennt der Vorstand aus seiner Mitte das Mitglied, welches das vakante Amt ausüben soll.

Falls ein Vorstandsmitglied nicht an der Hälfte der Sitzungen während des Zeitraums eines Jahres teilnehmen kann, kann der Vorstand dessen Vakanz erklären.

Art. 36

Der Schatzmeister zusammen mit dem Geschäftsführer legt dem Vorstand den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresbilanzen zur Beschlussfassung vor.

KAPITEL V DER GESCHÄFTSFÜHRER

Art. 37

Der Geschäftsführer ist der Vertreter der Kammer und trägt die Verantwortung für die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Kammer. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 31 dieser Satzung gewählt.

Art. 38

Der Geschäftsführer hat die ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse.

KAPITEL VI LIQUIDATION UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

Art. 39

Wird die Auflösung der Kammer nach vorheriger Zustimmung seitens des DIHK beschlossen, so ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, immer in ungerader Anzahl, und bestimmt ihre Aufgaben und Befugnisse sowie die Frist für die Abwicklung.

Sobald die Liquidierung durchgeführt und die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllt worden sind, wird das gesamte verbleibende Vermögen ausschließlich für die Zwecke der Kammergründung im Land und im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwandt und in keinem Fall direkt oder indirekt unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Lima, Oktober 2004



AHK Peru | Cámara de Comercio e Industria Peruano-Alemana
Av. Camino Real 348, Of.1502 - San Isidro (Lima 27) - PERU
(+51) 1 441-8616 | info@camara-alemana.org.pe
www.camara-alemana.org.pe